Vorschriften

über den k. k. Schulbücher-Verschleiß.

---

§. 1. Es steht jedermann frei, unter den zu §. 3 bemerkten Bestimmungen Schulbücher **gegen Barzahlung** zu beziehen; jedoch sollen noch überdieß in größeren Orten der einzelnen Kronländer eigene Verschleißer mit dem Rechte aufgestellt werden, die Schulbücher von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion in Wien gegen halbjährigen Kredit zu beziehen.

§. 2. Die Verschleißer werden in Folge des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. August 1856, Z. 11.803-804, von der betreffenden politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion bestellt. Es kann niemand zu einem akkreditierten Verschleißer bestellt werden, der seine Zahlungsfähigkeit nicht durch günstige Vermögensverhältnisse darzuthun vermag.

§. 3. Die Abnehmer erhalten die Schulbücher nur auf Verlangen, entweder im brieflichen Wege oder durch von ihnen bestimmte Kommissionäre. Sie genießen in Wien und in Niederösterreich 10% vom Krudo und Band, in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Kroazien und Slavonien 20%, in Triest, Istrien, im Görzer Gebiete, in der Wojwodschaft Serbien, im Temescher Banat und in der Zips 25%, im lombardisch-venezianischen Königreiche, in Galizien, Krakau, in der Bukowina, in Dalmazien, Tirol, Siebenbürgen, in der Militärgränze und im Marmaroscher Komitate 30% Provision vom Krudo, und die in Folge hohen Erlasses vom 19. September 1858, Z. 16.003-939, bewilligten 10% vom Einbandpreise.

Auf Kredit können nur jene Einzelnbestellungen erfolgt werden, deren Wert mindestens 20 fl. österr. Währung erreicht. Bei Barbezahlungen ist jedoch auch dann Provision zu geben, wenn der Wert der Bestellung 10 fl. österr. Währung an Schulbüchern oder 5 fl. österr. Währung an katechetischen Büchern ausmacht.

*

Da die Verrechnung der bestehenden drei Abtheilungen des Verlages bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion getrennt ist, so müßen auch die Verlangzettel oder Bestellungsnoten abgesondert für die Normal-, für die Gymnasial- und für die katechetischen Verlagsartikel ausgefertigt werden, und wenn schon die Bestellung mehrerer Artikel aus diesen drei Verlägen auf einer einzigen Bestellungsnote geschieht, so muß die Berechnung der Bücherabnahme wenigstens nach den genannten Verlägen abgetheilt sein.

Wie oben bemerkt wurde, ist die Provision für die verschiedenen Kronländer verschieden; um daher für die jedesmal anzurechnenden Provisions-Prozente einen verläßlichen Anhalt zu gewinnen, müßen die Bestellungen der Verschleißer außer Wien und Niederösterreich, wenn sie mittels Briefen gemacht werden, mit dem Postzeichen, und wenn sie mittels offener Bestellungsnoten erfolgen, mit einer, die Ansässigkeit des Bestellers in einer gewissen Gemeinde zweifellos konstatierenden Lokalbestätigung versehen sein. Für die Abnehmer in Wien und Niederösterreich, so wie bei Bestellungen durch die in Wien aufgestellten Kommissionäre genügen auch gedruckte oder mit dem Firma-Sigill versehene Verlangzettel.

An diese Bestimmungen, die auch der k. k. Hofbuchhaltung bei der Zensur der Rechnungen zum Anhaltspunkte dienen, ist sich bei jeder Bestellung zu halten, und es kann hievon weder aus dem Grunde, dass ein Abnehmer schon oft Bestellungen gemacht hat, noch auch in Folge des persönlichen Erscheinens des Abnehmers im Amte Umgang genommen werden.

Die Pack- und Frachtspesen müßen von dem Abnehmer selbst bestritten werden. Auch werden die Bücher nur gebunden abgegeben. Bei **allen** Bestellungsbriefen oder Bestellungsnoten **ist am Rande sowohl rechts als links ein zwei Finger breiter Raum frei zu lassen,** um diesen zur Beifügung der Kostenberechnung benützen zu können.

§. 4. Jeder Verschleißer muß immer mit einem hinlänglichen Vorrathe von Schulbüchern versehen sein, darf aber dieselben unter keinem Vorwande über den auf dem Titelblatte vorgedruckten Preis verkaufen.

§. 5. Auf Kredit können Schulbücher nur solchen Bestellern gegeben werden, welche im Sinne des §. 2 dieser Vorschriften zu Verschleißern aufgestellt worden sind. Jene Besteller, welche eine solche Kreditsbewilligung genießen, haben eine jede einzelne Bestellung **binnen einem halben Jahre nach ihrer Effektuierung pünktlich** und ohne ämtliche Erinnerung zu bezahlen, widrigens sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn mit der Effektuierung ihrer weiteren Bestellungen hieramts inne gehalten, und die weiteren ämtlichen Schritte wegen Einbringung der ausständigen Zahlungen eingeleitet würden.

Akkreditierten Verschleißern, die sich in der Erfüllung ihrer Zahlungspflicht wiederholt Säumnisse zu schulden kommen lassen, wird der Kredit ganz und gar entzogen werden.

§. 6. Die k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion verabreicht die Schulbücher nur auf feste Rechnung. Remissionen werden nur bei solchen Büchergattungen gestattet, welche außer Gebrauch gesetzt worden sind, in welchem Falle die Zurücksendung nicht später, **als binnen Jahresfrist nach der erfolgten Außergebrauchsetzung** unter gehöriger Avisierung und unter Beifügung eines Remissions-Verzeichnisses stattzufinden hat. Die so remittierten Bücher dürfen keine Spuren tragen, dass sie irgendwie gebraucht worden sind.

Remissionen von Büchergattungen, die nicht außer Gebrauch gesetzt worden sind, dürfen von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion nicht angenommen werden.

Die Kosten der Remission trägt in jedem Falle der Zurücksender. **Die Schulbücher-Verlags-Direkzion ist angewiesen, sich in Hinkunft strenge an diese Normative zu halten.**

§. 7. Zu Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 23. März 1857, Z. 4673-241, haben die Schulbücher-Verschleißer in Dalmazien ihre Bestellungen **unmittelbar** bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion in Wien **in der Weise** zu machen, dass die Direkzion **selbst** die Versendung der Bücherpakete an dieselben einleite, indem nur unter dieser Bedingung eine zollfreie Behandlung stattfindet.

Anmerkung.

Die Amtslokalitäten der k. k. Schulbücher-Verlags-Direkzion sind für den Verkehr mit Parteien mit Ausnahme der Sonn- und der gebotenen Feiertage von **neun** Uhr früh bis **ein** Uhr nachmittag geöffnet.

Dagegen ist das Amt für Parteien geschlossen:

a) wöchentlich an jedem Samstage,

b) an dem letzten Wochentage eines jeden Monats, und

c) vom 1. bis incl. 14. Juni eines jeden Jahres.